

Markel International Deutschland.

MARKEL PRO ATL



MARKEL®

MARKEL PRO ATL

Vermögensschadenhaftpflicht für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte

Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (Accountants), Steuerberater (Tax-Adviser), Rechtsanwälte (Lawyers) - (MARKEL PRO ATL 01.2013)

Inhalt

Teil 1

Umfang des Versicherungsschutzes

I.	Versicherte Tätigkeiten	4
II.	Umfang der gedeckten Risiken	6
III.	Versicherungsfall	7
IV.	Beginn des Versicherungsschutzes.....	7
V.	Versicherter Zeitraum	7
VI.	Räumlicher Geltungsbereich	7
VII.	Leistungen des Versicherers	8
VIII.	Risikoausschlüsse.....	10

Teil 2

Allgemeine Regelungen

I.	Prämienzahlung.....	11
II.	Zahlungen und Meldepflichten des Versicherers.....	12
III.	Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche	13
IV.	Anzeigepflichten und Rechtsfolgen.....	13
V.	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	15
VI.	Dauer des Versicherungsvertrags, Kündigung, Erlöschen	16
VII.	Anzuwendendes Recht, Gerichtsstände, Verjährung	16
VIII.	Ansprechpartner	17

Teil 1

Umfang des Versicherungsschutzes

I. Versicherte Tätigkeiten

1. Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer

1.1 Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer

Der Versicherer bietet dem in Deutschland zugelassenen Versicherungsnehmer (Berufsträger oder anerkannte Berufsträgergesellschaft) den gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht-Versicherungsschutz für seine gemäß § 2, § 43 a Abs. 4 Nr. 8, § 129 WPO erlaubten Tätigkeiten als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer.

1.2 Mitversicherte Tätigkeiten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen von Teil 1 VIII Ziff. 4 und 5 auch auf die berufliche Tätigkeiten als: (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sachwalter, gerichtlich bestellter Liquidator, Zwangsverwalter, Sequester, Gläubigerausschussmitglied, Gläubigerbeiratsmitglied, nicht geschäftsführender Treuhänder; Treuhänder gemäß InsO, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger, Beistand, Schiedsrichter oder Schiedsgutachter, Wirtschaftsmediator, unter der Voraussetzung der entsprechenden Qualifikation. Diese Tätigkeiten sind nur dann mitversichert, sofern eine Bestellung nach deutschem Recht, sofern erforderlich, erfolgt.

1.3 Rechtsdienstleistungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, die als erlaubte Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsfeld des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers gehören (vgl. § 5 RDG); soweit die Grenzen der erlaubten Nebenleistung nicht bewusst überschritten werden, bleibt der Versicherungsschutz erhalten.

1.4 Financial Planning

Mitversichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit des Financial Planning. Unter Financial Planning ist die Analyse der privaten Vermögens- und Lebenslage sowie eine Vermögensgestaltungsberatung zur Sicherung eines in der Zukunft erwünschten/benötigten Liquiditätsbedarfs zu verstehen.

2. Steuerberater

2.1 Tätigkeit als Steuerberater

Der Versicherer bietet dem in Deutschland zugelassenen Versicherungsnehmer (Berufsträger oder anerkannte Berufsträgergesellschaft) den gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht-Versicherungsschutz für seine gemäß § 33 StBerG erlaubten Tätigkeiten als Steuerberater.

2.2 Mitversicherte Tätigkeiten

2.2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen von Teil 1 VIII Ziff. 4 und 5 auch auf die beruflichen Tätigkeiten als: (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sachwalter, gerichtlich bestellter Liquidator, Zwangsverwalter, Sequester, Gläubigerausschussmitglied, Gläubigerbeiratsmitglied, nicht geschäftsführender Treuhänder; Treuhänder gemäß InsO, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger, Beistand, Schiedsrichter oder Schiedsgutachter, Wirtschaftsmediator, unter der Voraussetzung der entsprechenden Qualifikation.

Diese Tätigkeiten sind nur dann mitversichert, sofern eine Bestellung nach deutschem Recht, sofern erforderlich, erfolgt.

2.2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeiten, die nach § 57 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 6 StBerG mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar sind.

2.3 Rechtsdienstleistungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, die als erlaubte Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsfeld des Steuerberaters gehören (vgl. § 5 RDG); soweit die Grenzen der erlaubten Nebenleistung nicht bewusst überschritten werden, bleibt der Versicherungsschutz erhalten.

2.4 Financial Planning

Mitversichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit des Financial Planning. Unter Financial Planning ist die Analyse der privaten Vermögens- und Lebenslage sowie eine Vermögensgestaltungsberatung zur Sicherung eines in der Zukunft erwünschten/benötigten Liquiditätsbedarfs zu verstehen.

2.5 Berufsträger als Angestellte/freie Mitarbeiter

Für den Versicherungsnehmer tätige angestellte Steuerberater und/oder als freie Mitarbeiter tätige selbständige Steuerberater sind mitversichert. Dies gilt auch für Haftpflichtgefahren, die sich gem. § 63 StBerG ergeben können. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, nicht für eigene Mandate.

2.6 Datenschutzbeauftragter

Mitversichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person in seiner/ihrer Eigenschaft als Beauftragter für den Datenschutz im Unternehmen eines Dritten, soweit sich die Tätigkeit auf die nach dem Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) zugewiesenen Aufgaben bezieht.

Mitversichert ist insoweit die gesetzliche Haftpflicht wegen immaterieller Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

2.7 Praxiskauf

Mitversichert sind Schadenersatzansprüche, die auf Verstöße des Praxisverkäufers beruhen und die über die Höhe seiner Versicherungssumme hinausgehen, insoweit der Praxiskäufer für die Übernahme der Mandanten eintrittspflichtig ist.

3. Rechtsanwälte

3.1 Tätigkeit als Rechtsanwalt

Der Versicherer bietet dem in Deutschland zugelassenen Versicherungsnehmer (Berufsträger oder anerkannte Berufsträgergesellschaft) den gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht-Versicherungsschutz für seine gegenüber seinem Auftraggeber freiberuflich ausgeübte Tätigkeit als Rechtsanwalt.

3.2 Mitversicherte Tätigkeiten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeit als gerichtlich bestellter Liquidator, Zwangsverwalter, Sequester, Sachwalter, Gläubigerausschussmitglied, Gläubigerbeiratsmitglied, Treuhänder gemäß InsO, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand, Schiedsrichter, Schiedsgutachter, Schlichter, Mediator, Abwickler einer Praxis gemäß § 55 BRAO, Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 30 BRAO, Notarvertreter, Referent, Autor und Dozent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet, rechtswissenschaftlicher Gutachter, Mitglied satzungsgemäß eingerichteter Gremien von Anwaltskammern sowie anwaltlichen berufsständischen Vereinen, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

3.3 Insolvenzverwalter

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeit gemäß InsO als Insolvenzverwalter, vorläufiger Insolvenzverwalter und Sonderinsolvenzverwalter. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche

3.3.1 wegen Schäden, welche daraus resultieren, dass der Betrieb des Schuldners ganz oder teilweise fortgeführt wird;

3.3.2 aus §§ 34, 69 AO und vergleichbaren Fällen der persönlichen Haftung wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben, sofern nicht wissentlich vom Gesetz abgewichen wurde;

3.3.3 abweichend von Teil 1 VIII Ziff. 4, aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit;

3.3.4 abweichend von Teil 1 VIII Ziff. 5, welche darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, es wurde bewusst davon abgesehen;

3.3.5 abweichend von Teil 1 VIII Ziff. 3, wegen Fehl- oder Doppelüberweisungen sowie Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes;

3.3.6 wegen Schäden durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen des Insolvenzschuldners durch das Personal des Versicherungsnehmers wie auch des Insolvenzschuldners, soweit der Versicherungsnehmer wegen fahrlässiger Verletzung seiner Aufsichts- und Überwachungspflicht in Anspruch genommen wird;

3.3.7 gegen den Versicherungsnehmer wegen Pflichtverletzung von Angestellten des Insolvenzschuldners, Angestellten und Gesellschaftern/Partnern/Geschäftsführern des Versicherungsnehmers und dessen freien Mitarbeitern, derer er sich zur Mitwirkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient;

Der Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Insolvenzverwalter (Teil 1 I Ziff. 3.3) wird bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, maximal in Höhe von Euro 2.000.000,00 je Versicherungsfall und Versicherungsjahr gewährt; Diese Erweiterung gilt nur, sofern hierfür nicht anderweitig grundsätzlich Versicherungsschutz besteht.

3.4 Aufsichtsrats- / Beiratstätigkeit

Versicherungsschutz im bedingungsgemäßen Umfang besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Verletzung von Pflichten aus einem rechtsberatenden Mandat der versicherten Berufsträger auch dann, wenn der versicherte Berufsträger daneben Mitglied eines Aufsichtsrates oder Beirates ist.

Werden sowohl Mandatspflichten als auch Aufsichtsrats- oder Beiratspflichten verletzt, werden die Versicherungsansprüche nach Maßgabe der jeweiligen Verursachungs- und Verschuldensanteile gekürzt.

3.5 Haftpflicht der Erben

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht der Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers oder bis zur Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu 8 Wochen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers, vorgekommen sind.

II. Umfang der gedeckten Risiken

1. Versicherte Risiken

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person, für die er nach § 278 BGB oder § 831 BGB einzutreten hat (Mitarbeiter), begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 in Verbindung mit § 280 BGB.

2. Vermögensschäden

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Hierunter fallen auch solche, die durch Freiheitsentzug verursacht worden sind (Straf- oder Untersuchungshaft, Unterbringung). Als Vermögensschäden gelten auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung.

3. Sachschäden

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer, in bedingungsgemäßen Umfang und in Erweiterung von Teil 1 II Ziff. 2, zusätzlich Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Sachschäden an Akten oder Schriftstücken, die dem Versicherungsnehmer durch den Auftraggeber im Rahmen der Auftrags erledigung zugänglich gemacht werden.

4. Schmerzensgeld

Versicherungsschutz besteht in Erweiterung von Teil 1 II Ziff. 2 zusätzlich für Personenschäden und hieraus resultierende immaterielle Schäden (Schmerzensgeld) jedoch ausschließlich in den Fällen, in denen der Schaden im Rahmen einer versicherten originären Berufstätigkeit verursacht wurde und in denen das betroffene Mandatsverhältnis den Schutz der Rechtsgüter des § 253 Abs. 2 BGB zum Gegenstand hat. Dieser Versicherungsschutz wird bis zur Höhe der Pflichtversicherungssumme für Vermögensschäden gewährt.

Diese Erweiterung gilt nur, sofern der Versicherungsnehmer für derartige Schäden keinen anderweitigen Versicherungsschutz abgeschlossen hat / sofern derartige Schäden nicht von anderen Versicherungsverträgen erfasst werden.

5. Datenschutz

Versicherungsschutz besteht in Erweiterung von Teil 1 II Ziff. 2 zusätzlich für materielle und immaterielle Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insbesondere im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz, BDSG) und gleichartiger landesrechtlicher Bestimmungen.

III. Versicherungsfall

1. Versicherungsfall in der Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung

Als Versicherungsfall gilt jeder Verstoß (Tun oder Unterlassen), der gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

2. Zeitpunkt des Versicherungsfalls bei Unterlassen

Wird ein Verstoß durch fahrlässiges Unterlassen begangen, gilt der Versicherungsfall im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

IV. Beginn des Versicherungsschutzes

1. Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt.

2. Beginn bei späterer Prämieinforderung

Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

V. Versicherter Zeitraum

1. Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an (Teil 1 IV.) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

2. Rückwärtsversicherung

2.1 Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

2.2 Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder versicherten Personen als wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen gegenüber, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

VI. Räumlicher Geltungsbereich

1. Auslandsdeckung

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, die vor Gerichten der Staaten Europas, der Türkei, der Russische Föderation und der sonstigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion sowie außereuropäischer Hoheitsgebiete europäischer Staaten, der EU oder dem EWR gelten gemacht werden und auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.

2. Weltdeckung betriebswirtschaftliche Prüfungstätigkeiten

Eingeschlossen ist, in Erweiterung von Teil 1 VI. Ziff. 1, die gesetzliche Haftpflicht weltweit aus betriebs-wirtschaftlicher Prüfungstätigkeit des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers, wenn dem Auftrag zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber nur deutsches Recht zu Grunde liegt.

3. Weltdeckung geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen

Eingeschlossen ist, in Erweiterung von Teil 1 VI. Ziff. 1, die gesetzliche Haftpflicht weltweit aus der geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen, wenn dem Auftrag zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber nur deutsches Recht zu Grunde liegt.

VII. Leistungen des Versicherers

1. Versicherungsschutz

1.1 Der Versicherungsschutz umfasst, im bedingungsgemäßen Umfang, die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von begründeten Schadenersatzverpflichtungen.

1.2 Berechtigtsind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

1.3 Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Haftpflichtanspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

1.4 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

1.5 Versicherungsschutz für gesellschaftsrechtliche Haftung

1.5.1 Mithaftung ein-/austretender Gesellschafter

Im Rahmen des Versicherungsvertrages ist die Haftung als neu eintretender Gesellschafter analog §§ 28, 128, 130 HGB – die aus Verstößen resultiert, welche vor dem Eintritt in die Gesellschaft verursacht wurden – während der Laufzeit dieses Vertrages mitversichert (Eintrittsversicherung). Die Mitversicherung gilt nur insoweit, als über einen bereits bestehenden Versicherungsvertrag des neu eintretenden Gesellschafter kein anderweitiger Deckungsschutz besteht. Gleiches gilt für Nachhaftungsansprüche analog §§ 128, 160 HGB (Austrittsversicherung) und für akzessorische, interprofessionelle Haftungsansprüche.

1.5.2 Mitversicherung der Haftung der Gesellschaft als Rechtspersönlichkeit

Haftpflichtansprüche, die gegen die Gesellschaft als Rechtsperson geltend gemacht werden, sind im Rahmen des vorliegenden Vertrages mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer den Verstoß begangen hat.

2. Mitarbeiter

Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen Personen, für die der Versicherungsnehmer nach § 278 der § 831 BGB einzutreten hat (Mitarbeiter) und die vor Ablauf der Frist von Teil 2 IV Ziff. 2.1.2 oder nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlages geltend gemacht werden, sind mitversichert. Hierzu zählt auch ein beim Versicherungsnehmer angestellter Datenschutzbeauftragter.

3. Anderkontendeckung

Versicherungsschutz besteht in Erweiterung von Teil 1 II Ziff. 2 zusätzlich auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässigen fehlerhaften Verfügung über Geldbeträge, die auf einem Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird. Dies gilt nur, soweit die Einzahlung auf dem Anderkonto in unmittelbarem Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit erfolgte.

Das Gleiche gilt für die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind.

4. Selbstbehalt

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt ein fester Selbstbehalt von 1.500 € je Versicherungsfall. Dieser ist von der Haftpflichtsumme (Summe, die von dem Versicherungsnehmer aufgrund richterlichen Urteils oder eines den Versicherer bindenden Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist) vorweg abzuziehen. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn der Haftpflichtanspruch den festen Selbstbehalt übersteigt. Das Gleiche gilt für die Kosten (s. Teil 1 VII Ziff. 5).

4.2 Ein Selbstbehalt ist jedoch ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung bzw. Zulassung des Berufsträgers oder die Anerkennung bzw. Zulassung der Berufsträgergesellschaft erloschen ist. Dies gilt auch, wenn Haftpflichtansprüche gegen die Erben des Versicherungsnehmers erhoben werden.

4.3 In den ersten drei Jahren nach der Zulassung/Bestellung als Berufsträger entfällt der Selbstbehalt.

5. Kosten

5.1 Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen zu Lasten des Versicherers. Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.

5.2 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche als auch bei der Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugelenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.

5.3 Übersteigt der Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des Mindest- oder eines vereinbarten festen Selbstbehaltes, treffen den Versicherer keine Kosten.

5.4 Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Gesellschafter oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet. Ist der Versicherungsnehmer als Berufsträgergesellschaft anerkannt, werden keine Gebühren erstattet, sofern der Versicherungsnehmer sich von für die Gesellschaft tätigen Personen vertreten lässt.

6. Höchstbetrag der Versicherungsleistung; Kumulsperr

6.1. Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer - abgesehen vom Kostenpunkt (siehe Teil 1 VII. Ziff. 5) - in jedem einzelnen Schadenfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt:

6.1.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt.

6.1.2 bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen/Verstößen stammenden einheitlichen Schadens,

6.1.3 bezüglich sämtlicher Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrages, mögen diese auf dem Verschulden des Versicherungsnehmers oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen.

6.2 Unterhält der Versicherungsnehmer auf Grund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge (z. B. in der Eigenschaft als Rechtsanwalt, Rechtsbeistand, Patentanwalt, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer) und kann er für ein und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

6.3 Werden Angehörige der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe, welche auf Grund gleicher, mehrfacher oder verschiedener Qualifikationen Versicherungsverträge unterhalten, für ein und denselben Verstoß verantwortlich gemacht und kann er für diesen Verstoß Versicherungsschutz aus mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch genommen werden, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

7. Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung

An der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung, höchstens jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.

8. Leistungsbegrenzung bei gescheiterter Erledigung des Haftpflichtanspruchs oder Zurverfügungstellung der Versicherungsleistung

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

VIII. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Haftpflichtansprüche wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung. Der Versicherungsnehmer behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht für Personen, für die der Versicherungsnehmer einzustehen hat - unbeschadet der Bestimmungen des Teil 2 III Ziff. 3.2 - den Anspruch auf Versicherungsschutz.

Werden gegen den Versicherungsnehmer Vorwürfe wegen wissentlicher Pflichtverletzung erhoben, welche strittig sind, besteht in Abweichung zu Teil 1 VII Ziff. 1 Abwehrschutz. Bei rechtskräftiger Feststellung einer wissentlichen Pflichtverletzung sind die vom Versicherer vorgeleisteten Prozess- und sonstigen Abwehrkosten zurückzuerstatten.

2. Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;

3. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt (siehe jedoch Teil 1 VII Ziff. 3) oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen;

4. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus unternehmerischen Tätigkeiten (z.B. kaufmännische Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit; Empfehlung wirtschaftlicher Geschäfte, Geldanlagen, Kredite etc.), auch wenn sie sich im Rahmen der Ausübung einer versicherten Tätigkeit ergeben.

5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass ein Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen oder fortgesetzt wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass von dem Abschluss oder der Fortführung nicht bewusst abgesehen wurde;

6. Ansprüche aus der beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers, die sich aus Geldstrafen, Bußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages) ergeben;

7. Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied von Firmen, Unternehmungen, Vereinen, Verbänden. Dies gilt auch im Rahmen der mitversicherten Tätigkeiten. Ist der Versicherungsnehmer als Berufsträgergesellschaft anerkannt, gilt dies entsprechend für die Berufsgesellschaft und die dort tätigen mitversicherten Personen gemäß Teil 2 III Ziff. 1.1 ;

8. Ansprüche aus Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nicht vereinbar und die in § 43 a Abs. 4 Ziff. 1 bis 5 und Ziff. 7 der WPO genannt sind.

9. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen (Teil 1 VII Ziff. 2) und den Datenschutzbeauftragten, soweit nichts anderes vereinbart ist;

10. Schäden aus Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten, Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren;

Teil 2

Allgemeine Regelungen

I. Prämienzahlung

1. Zahlung der Erstprämie

1.1 Fälligkeit

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

1.2 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

1.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Tritt der Versicherer vom Vertrag zurück, so kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

2. Zahlung der Folgeprämien

2.1 Fälligkeit

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer, zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben (wie Versicherungssteuer), zu entrichten.

2.2 Zahlungsfrist bei Nichtzahlung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen zu beziffern und die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Teil 2 I Ziff. 2.3 und 2.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

2.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe von Teil 2 I Ziff. 2.2 gesetzten Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder der Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

2.4 Kündigungsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung, oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Ziff. Teil 2 I Ziff. 2.3 bleibt unberührt.

3. Verzug bei Abbuchung

3.1 Verzugsvoraussetzungen

Ist vereinbart, dass der Versicherer die jeweils fälligen Prämien von einem Konto einzieht und kann eine Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden, oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung von seinem Konto, gerät er in Verzug, und es können ihm auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

3.2 Verzug nach Zahlungsaufforderung

Ist die Einziehung einer Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kommt er erst in Verzug, wenn er nach einer Zahlungsaufforderung in Textform nicht fristgerecht zahlt, es sei denn er hat auch diese Nichtzahlung nicht zu vertreten.

3.3 Aufforderungsrecht des Versicherers zur Überweisung

Kann auf Grund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen eine Prämie nicht eingezogen werden, so kann der Versicherer von weiteren Einzugsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

4. Prämienregulierung

Auf Grund einer Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen gemäß Teil 2 IV Ziff. 2.1.2 wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung angepasst.

5. Prämienrückerstattung, zeitanteilige Prämie

5.1 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

5.2 Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt war oder das Versicherungsverhältnis infolge Kündigung im Schadenfalle (Teil 2 VI Ziff. 2.1) endet.

5.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt aufgrund vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 2 VVG oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt auf Grund von Teil 2 IV Ziff. 1.2 oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung (Teil 2 IV Ziff. 2.1.3) beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

II. Zahlungen und Meldepflichten des Versicherers

1. Zahlungen des Versicherers

1.1 Zeitpunkt

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung (Teil 1 VII Ziff. 1.2) für den Versicherer festgestellt, hat dieser den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

1.2 Erfüllung

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, der zuständigen Kammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

III. Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche

1. Versicherung für fremde Rechnung

1.1 Geltung der Vertragsbestimmung für versicherte Personen

Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst gerichtet sind (versicherte Personen), finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

1.2 Geltendmachung der Versicherungsansprüche

Versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

2. Abtretung, Verpfändung

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

3. Rückgriffsansprüche

3.1 Übergang von Ansprüchen des Versicherungsnehmers gegen Dritte

Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

3.2 Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers

Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn der/die Angestellte seine Pflichten vorsätzlich oder wissentlich verletzt hat.

3.3 Wahrungs- und Mitwirkungspflichten

Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch gemäß Teil 2 III Ziff. 3.1 oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 86 Abs. 2 VVG.

IV. Anzeigepflichten und Rechtsfolgen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle zu richten.

1. Vor Vertragsabschluss

1.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen (z. B. Teil 2 IV Ziff. 2.1.2). Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

1.1.2 Gefahrerhebliche Umstände

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

1.1.3 Zurechnung des Vertreterwissens

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen. Es sind sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1.2 Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

1.2.1 Rechte des Versicherers

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 - 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

1.2.2 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsänderung

Erhöht sich durch die Vertragsänderung gemäß Teil 2 IV Ziff. 2.1.2 der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 6 VVG kündigen.

2. Während der Vertragslaufzeit

2.1 Gefahrerhöhung

2.1.1 Selbständige Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (Teil 2 IV Ziff. 1.1.2), hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

2.1.2 Anzeigepflicht nach Aufforderung des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung beigefügten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind, z. B. Honorareinnahmen/Umsatz, zuschlagspflichtige Personen, der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages, Änderungen einer Nebentätigkeit. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

2.1.3 Leistungsfreiheit infolge unrichtiger Angaben und arglistigen Verschweigens

Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen gemäß Teil 2 IV Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

2.2 Änderung von Anschrift und Name

Zur Vermeidung von Nachteilen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Ansonsten gelten an die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift gesandte Mitteilungen als rechtsverbindlich. Entsprechendes gilt für eine Namensänderung.

V. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Schadenanzeige

1.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (vgl. Teil 2 IV) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen.

1.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben und die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

1.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

1.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, vom Gegner Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

1.5 Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

2. Mitwirkung des Versicherungsnehmers bei der Schadenabwehr

2.1 Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers, insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient.

2.2 Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

2.3 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet.

2.4 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich. Die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

3. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

3.1 Leistungsfreiheit

Wird eine Obliegenheit (Teil 2 V Ziff. 1 und 2) verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.

3.2 Leistungskürzung

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

3.3 Fortbestehen der Leistungspflicht

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

VI. Dauer des Versicherungsvertrags, Kündigung, Erlöschen

1. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung vom Versicherungsnehmer ist rechtswirksam, sofern sie spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages in Textform erklärt wird. Für den Versicherer gilt entsprechendes, jedoch mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

2. Kündigung im Schadenfall

2.1 Kündigungsvoraussetzungen

Das Versicherungsverhältnis kann von beiden Parteien nach Eintritt eines Versicherungsfalles in Textform gekündigt werden, wenn eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

2.2 Kündigungsfrist

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

2.3 Erlöschen des Kündigungsrechts

Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

3. Rechtzeitigkeit der Kündigung

Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

4. Erlöschen des Versicherungsschutzes

Bei Wegfall des versicherten Interesses (z. B. Wegfall der Zulassung) erlischt der Versicherungsschutz.

VII. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstände, Verjährung

1. Anwendbares Recht

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

2. Zuständiges Gericht

2.1 Klagen gegen den Versicherer

2.1.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für seinen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz seiner vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

2.1.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist für Klagen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

2.2.1 Für Klagen des Versicherers ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2.2.2 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz.

2.3 Unbekannter Wohnsitz oder Aufenthalt des Versicherungsnehmers

Ist der Wohnsitz oder der gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers in Deutschland im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, gilt dies entsprechend, wenn sein Geschäftssitz unbekannt ist.

2.4 Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz.

Hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz ist das Gericht nach Teil 2 VII Ziff. 2.3 Satz 1 ausschließlich zuständig.

3. Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.VIII. Ansprechpartner.

VIII. Ansprechpartner

1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie dem Versicherungsnehmer ohne die Anschrift- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

2. Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, mitversicherter Personen und des Versicherers entgegenzunehmen.

3. Versicherer

Markel International Insurance Company Limited, Niederlassung für Deutschland
Hauptbevollmächtigter: Frederik Wulff
Luisenstraße 14
80333 München

4. Beschwerden

Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn) und die Financial Services Authority (FSA, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, GB-London E 14 5HS) gerichtet werden.

Ihre Notizen:

Wir managen Risiken und
schaffen Vertrauen.
Weltweit.

Markel International Insurance Company Limited
Niederlassung für Deutschland

Luisenstr. 14

80333 München

Telefon: +49 89 8908 316 50

Fax: +49 89 8908 316 99

www.markelinternational.de

info@markelinternational.de

